

Gemeindevertretung

BEKANNTMACHUNG

zur 24. Sitzung der Gemeindevertretung
am Donnerstag, 16.11.2023, 20:00 Uhr
Rathaus Glashütten, im Saal, Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten

Tagesordnung

Sitzungsteil öffentlich

1. Mitteilungen
 - 1.1. Mitteilungen des Vorsitzenden
 - 1.2. Mitteilungen des Gemeindevorstandes
2. Widerspruch gegen das Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung am 19.10.2023
 - 2.1. Einspruch der WGS-Fraktion gegen die Niederschrift der Gemeindevertreter Sitzung vom 19.10.2023
3. Vorlagen des Gemeindevorstandes
 - 3.1. Entwurf der Haushaltssatzung, des Gesamtergebnishaushaltes, des Gesamtfinanzhaushalts und des Investitionsprogramms für das Haushaltsjahr 2024
 - 3.2. Hebesatzsatzung 2024
 - 3.3. Wahl eines/einer Ortsgerichtsschöffen/in für das Ortsgericht Glashütten I, OT Glashütten
 - 3.4. Wahl eines/r Ortsgerichtsschöffen/in für das Ortsgericht Glashütten I, OT Glashütten
 - 3.5. Wahl eines/r Ortsgerichtsvorstehers/in für das Ortsgericht Glashütten II, OT Schloßborn
4. Anfragen der Fraktionen
5. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Thema Photovoltaik auf der Damenumkleide Im Freibad Schloßborn

61479 Glashütten, den 03.11.2023
Der Gemeindevorstand
Thomas Ciesielski - Bürgermeister

Gemeinde Glashütten

Gemeindevertretung

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 24. Sitzung der Gemeindevertretung
am Donnerstag, 16.11.2023, von 20:00 Uhr bis 23:00 Uhr
Saal, Schloßborner Weg 2, 61479 Glashütten in das Rathaus, Saal,

CDU	=	6 Gemeindevertreter davon „6“ anwesend
Grüne	=	5 Gemeindevertreter davon „5“ anwesend
SPD	=	2 Gemeindevertreter davon „2“ anwesend
FDP	=	3 Gemeindevertreter davon „3“ anwesend
FWG	=	3 Gemeindevertreter davon „3“ anwesend
WGS	=	4 Gemeindevertreter davon „3“ anwesend

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt den Bürgermeister, die Mitglieder der Gemeindevertretung, die Mitglieder des Gemeindevorstandes, den Vertreter der Presse, die anwesenden Zuhörer/innen und die Mitarbeiter der Verwaltung.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung wurden mit Schreiben vom 03.11.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung für Donnerstag, den 16.11.2023 um 20:00 Uhr eingeladen.

Die Gemeindevertretung ist nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bittet der Vorsitzende gemäß der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung § 20 (1) „Ändern und Erweitern der Tagesordnung“, ob die Tagesordnungspunkte 3.3, 3.4 und 3.5 vor den Tagesordnungspunkten 3.1 und 3.2 beraten werden können.

Hintergrund ist, dass der zu wählende Kandidat für das Ortsgericht Glashütten II, Ortsteil Schloßborn anwesend ist und somit nicht die Haushaltsberatungen abwarten muss.

Gegen die Änderung der Reihenfolge in der Tagesordnung werden von den Mitgliedern der Gemeindevertretung keine Einwände erhoben.

Sitzungsverlauf

1. Mitteilungen

1.1. Mitteilungen des Vorsitzenden

Direktverweisung in den Haupt- und Finanzausschuss (HFA):

DS-Nr. 660/GV/XIX - Hebesatz Satzung 2024

1.2. Mitteilungen des Gemeindevorstandes

Entwicklung von Klimaschutzmaßnahmen für die Gemeinde Glashütten

Frau Nelly Reckhaus, die Klimaschutzmanagerin des Hochtaunuskreises, die die Gemeinde in der Erarbeitung eines integrierten Klimaschutzkonzeptes unterstützt, lädt zu einem Impulsvortrag ein.

Hierbei werden die zentralen Ergebnisse der Treibhausgasbilanz, sowie eine Potentialanalyse vorgestellt.

Im Anschluss ist geplant zu ausgewählten Schwerpunktthemen erste Informationen vorzustellen und im Anschluss mit teilnehmenden Bürgerinnen und Bürgern diese Ideen in einem Workshop zu konkretisieren.

Diese Veranstaltung findet am 29.11.2023 um 19 Uhr im Bürgersaal in Glashütten statt.

Situation rund um die Kita St. Christophorus im Ortsteil Glashütten

Die Gemeinde Glashütten wurde vom Kirchengemeindevorstand der kath. Kirchengemeinde Glashütten sowie vom zuständigen kath. Rentamt darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Heizung in der kath. Kita Glashütten irreparabel defekt ist und zwingend erneuert werden muss, um den Kitabetrieb aufrecht erhalten zu können.

Ein Kostenvoranschlag zum Einbau einer neuen Pelletheizung liegt der Kita-Leitung bereits vor. Dieser beläuft sich auf rund 54.000 € und soll noch in 2023 umgesetzt werden.

Gemäß § 4 des Rahmenvertrages zwischen der Gemeinde Glashütten und der Kirchengemeinde Heilig Geist Glashütten aus Juni 2000 ist die Gemeinde Glashütten dazu verpflichtet, bei Maßnahmen der Bauunterhaltung, die einen Betrag von 5.000 DM (rund 2.550 €) übersteigen, 50 % der Kosten mitzufinanzieren.

Aufgrund der vertraglichen Verpflichtung zur Kostenübernahme und um den Kita-Betrieb aufrecht zu erhalten, wurde die Kostenübernahme bereits gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat erklärt. Der Beschluss zur Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe zur Kostenbeteiligung in Höhe von ca. 27.000, -- € muss in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung formal gefasst werden

Die Deckung der erforderlichen Mittel erfolgt voraussichtlich im Rahmen des Gesamthaushaltes u.a. durch höhere Steuereinnahmen.

Bauarbeiten im Bürgersaal

Es ist geplant, ab dem 20. bis 28. November 2023 eine neue Beschallungsanlage im Bürgersaal des Rathauses zu installieren.

In diesem Zeitraum kann der Saal nicht genutzt werden und bleibt geschlossen. Alle, die in diesem Zeitraum Termine gebucht haben und noch keine Absage/ Information erhalten haben, werden gebeten, sich bei Frau Scholz zu melden.

Bei Fragen zum Einbau der neuen Beschallungsanlage steht Ihnen gerne Herr Lehr zur Verfügung.

2. Widerspruch gegen das Protokoll der Sitzung der Gemeindevertretung am 19.10.2023

2.1. Einspruch der WGS-Fraktion gegen die Niederschrift der Gemeindevertreter-sitzung vom 19.10.2023

Die WGS-Fraktion erläutert ihren Einspruch gegen die Niederschrift der Gemeindevertretung vom 19.10.2023.

Nach weitergehenden Diskussionen stellt die Fraktion der CDU den Geschäftsordnungsantrag auf Ende der Debatte.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Geschäftsordnungsantrag auf Ende der Debatte angenommen.

Im Anschluss wird über die DS-Nr. 689/GV/XIX, die wie folgt lautet, abgestimmt:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Einspruch der WGS-Fraktion gegen die Niederschrift der Gemeindevertreter-sitzung vom 19.10.2023 zu. Die Niederschrift ist entsprechend zu ändern.

Abstimmungsergebnis:

3 Ja-Stimme(n), 13 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)

Damit ist die DS-Nr. 689/GV/XIX abgelehnt.

3. Vorlagen des Gemeindevorstandes

3.3. Wahl eines/einer Ortsgerichtsschöffen/in für das Ortsgericht Glashütten I, OT Glashütten 673/GV/XIX

Da niemand widerspricht, wird gemäß § 55 Abs. 3 HGO durch Handaufheben abgestimmt.

Es wird beschlossen, Herrn Michael Meisel, Zum Talblick 32, 61479 Glashütten, zum Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Glashütten I, OT Glashütten, zu wählen.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist die DS-Nr. 673/GV/XIX beschlossen.

3.4. Wahl eines/r Ortsgerichtsschöffen/in für das Ortsgericht Glashütten I, OT Glashütten 675/GV/XIX

Da niemand widerspricht, wird gemäß § 55 Abs. 3 HGO durch Handaufheben abgestimmt.

Es wird beschlossen, Herrn Jörg Wittlich, Hubertusweg 4, 61479 Glashütten, zum Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Glashütten I, OT Glashütten, zu wählen.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist die DS-Nr. 675/GV/XIX beschlossen.

3.5. Wahl eines/r Ortsgerichtsvorstehers/in für das Ortsgericht Glashütten II, OT Schloßborn 674/GV/XIX

Herr Högn begrüßt Herrn Dirk W. Schuh und dankt ihm für seine Bereitschaft das Ehrenamt zu übernehmen.

Im Anschluss stellt sich Herr Schuh kurz vor.

Da niemand widerspricht, wird gemäß § 55 Abs. 3 HGO durch Handaufheben abgestimmt.

Es wird beschlossen, Herrn Dirk W. Schuh, Feldbergstraße 1, 61479 Glashütten, zum Ortsgerichtsvorsteher für das Ortsgericht Glashütten II, OT Schloßborn, zu wählen.

Abstimmungsergebnis:

22 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist die DS-Nr. 674/GV/XIX beschlossen.

Herr Dirk W. Schuh nimmt die Wahl an.

3.1. Entwurf der Haushaltssatzung, des Gesamtergebnishaushaltes, des 659/GV/XIX Gesamtfinanzhaushaltes und des Investitionsprogramms für das Haushaltsjahr 2024

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses trägt die Beratungen aus dem Ausschuss vor.

Im Anschluss trägt jede Fraktion ausführlich ihre Stellungnahme zum Entwurf der vorliegenden Haushaltssatzung, des Ergebnishaushaltes, des Gesamtfinanzhaushaltes und des Investitionsprogramms für das Haushaltsjahr 2024 vor.

Vor der Abstimmung über die Änderungsanträge wird die Sitzung auf Antrag der SPD Fraktion kurz unterbrochen.

Danach lässt der Vorsitzende über die von der FWG-Fraktion gestellten Änderungsanträge abstimmen:

Im Hinblick auf die im Jahr 2024 schwierige finanzielle Situation der Gemeinde Glashütten beschließt die Gemeindevertretung den vorgesehenen Ansatz für die Planung eines Radwegs zwischen Glashütten und Oberems von 80.000 € um 50.000 € auf 30.000 € zu reduzieren. Geplant werden soll statt eines asphaltierten Weges mit einer Länge von 1,2 Kilometern mit geschätzten Kosten von 720.000 € lediglich das Steilstück zu asphaltieren und den Rest des Weges durch Ausbesserungsarbeiten in einen gut mit dem Rad befahrbaren Zustand zu versetzen. Als Beispiel sei genannt der Bischof-Kempf-Weg zwischen Glashütten und Schloßborn oder der Weg vom Naturfreundehaus nach Königstein über die Nepomukbrücke. Hierdurch sollen sowohl bei den Planungskosten als auch bei der Herstellung niedrigere Kosten entstehen.

Der geplante Zuschuss zu den Planungskosten wird angepasst.

Die Erhöhung der Grundsteuer B wird um die eingesparte Summe reduziert.

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt den Antrag auf namentliche Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltung
Herr Marco Abbé	X		
Herr Thomas Berger		X	
Herr Tim Böttger	X		
Frau Lara Ciesielski		X	
Herr Matthias Högn		X	
Herr Dr. Christian Holst		X	
Herr Dr. Stefan John	X		
Frau Ingrid Keller	X		
Frau Karin Kempf	X		
Herr Christoph Klomann	X		
Herr Manfred Kunz	X		
Herr Alexander Majunke	X		
Frau Carmen Mildenerger		X	
Frau Sinah-Sophia Ness	X		
Herr Martin Pritz	X		

Herr Dr. Lutz Riehl		X	
Frau Angelika Röhrer	X		
Herr Dietmar Saljé		X	
Herr Lutz Schiermeyer		X	
Frau Isabell Schmunk		X	
Herr Hans Jürgen Staab		X	
Herr Jürgen Usinger		X	

11 Ja-Stimmen, 11 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Änderungsantrag der FWG-Fraktion abgelehnt.

Gemäß der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse § 24 (1) ist bei Stimmen-
gleichheit ein Antrag abgelehnt.

Die FWG-Fraktion stellt folgenden weiteren Änderungsantrag:

Im Hinblick auf die in den letzten Jahren durchaus stark gestiegenen Personalkosten beschließt die Gemein-
devertretung zum Haushalt 2024 die Anbringung eines Sperrvermerks mit dem Wortlaut „Freiwer-
dende Stellen sind vor Ausschreibung und Neubesetzung durch den HFA freizugeben.“

Abstimmungsergebnis:

9 Ja-Stimmen, 12 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Änderungsantrag der FWG-Fraktion abgelehnt.

Die FWG-Fraktion stellt folgenden weiteren Änderungsantrag:

Im Hinblick auf die im Jahr 2024 schwierige Situation der Gemeinde Glashütten beschließt die Gemein-
devertretung derzeit keine Mittel für ein Gemeindeentwicklungskonzept in den Haushalt 2024 einzustel-
len. Der vorgesehene Ansatz von 40.000,00 € wird gestrichen und die Erhöhung der Grundsteuer B ent-
sprechend reduziert.

Die CDU-Fraktion stellt den Antrag auf namentliche Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltung
Herr Marco Abbé		X	
Herr Thomas Berger		X	
Herr Tim Böttger	X		
Frau Lara Ciesielski		X	
Herr Matthias Högn		X	
Herr Dr. Christian Holst		X	
Herr Dr. Stefan John	X		
Frau Ingrid Keller	X		

Frau Karin Kempf	X		
Herr Christoph Klomann	X		
Herr Manfred Kunz			X
Herr Alexander Majunke	X		
Frau Carmen Mildenerger		X	
Frau Sinah-Sophia Ness	X		
Herr Martin Pritz	X		
Herr Dr. Lutz Riehl		X	
Frau Angelika Röhrer		X	
Herr Dietmar Saljé		X	
Herr Lutz Schiermeyer		X	
Frau Isabell Schmunk		X	
Herr Hans Jürgen Staab		X	
Herr Jürgen Usinger		X	

8 Ja-Stimmen, 13 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

Damit ist der Änderungsantrag der FWG-Fraktion abgelehnt.

Die FDP Fraktion bemängelt, dass nach den Beratungen im HFA keine aktualisierte Haushaltssatzung vorliegt.

Die aktuelle Haushaltssatzung ist dem Protokoll als Anlage beigefügt

Im Anschluss wird über den Entwurf der Haushaltssatzung 2024 mit Haushaltsplan und Anlagen abgestimmt:

Beschluss des Investitionsprogramms:

Die Gemeindevertretung beschließt das Investitionsprogramm 2024 – 2027 gemäß § 101 Abs. 3 HGO inklusive der sich ergebenden Änderungen durch die Anträge der Fraktionen und die Änderungsliste der Verwaltung.

Die WGS Fraktion stellt den Antrag auf namentliche Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltung
Herr Marco Abbé			X
Herr Thomas Berger	X		
Herr Tim Böttger		X	
Frau Lara Ciesielski	X		
Herr Matthias Högn	X		
Herr Dr. Christian Holst	X		

Herr Dr. Stefan John			X
Frau Ingrid Keller		X	
Frau Karin Kempf		X	
Herr Christoph Klomann		X	
Herr Manfred Kunz			X
Herr Alexander Majunke			X
Frau Carmen Mildenberger	X		
Frau Sinah-Sophia Ness			X
Herr Martin Pritz		X	
Herr Dr. Lutz Riehl	X		
Frau Angelika Röhrer			X
Herr Dietmar Saljé	X		
Herr Lutz Schiermeyer	X		
Frau Isabell Schmunk	X		
Herr Hans Jürgen Staab	X		
Herr Jürgen Usinger	X		

11 Ja-Stimmen, 5 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)

Damit ist das Investitionsprogramm beschlossen.

Beschluss der Haushaltssatzung:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung 2024 gem. § 97 Abs. 2, 3 HGO i. V. m. § 1 Abs. 1 GemHVO inklusive des Ergebnishaushaltes, des Finanzhaushaltes, der Teilhaushalte und den Stellenplan inklusive der sich ergebenden Änderungen durch die Anträge der Fraktionen und die Änderungsliste der Verwaltung.

Die WGS-Fraktion stellt den Antrag auf namentliche Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltung
Herr Marco Abbé			X
Herr Thomas Berger	X		
Herr Tim Böttger		X	
Frau Lara Ciesielski	X		
Herr Matthias Högn	X		
Herr Dr. Christian Holst	X		
Herr Dr. Stefan John			X
Frau Ingrid Keller		X	

Frau Karin Kempf		X	
Herr Christoph Klomann		X	
Herr Manfred Kunz			X
Herr Alexander Majunke			X
Frau Carmen Mildenberger	X		
Frau Sinah-Sophia Ness			X
Herr Martin Pritz		X	
Herr Dr. Lutz Riehl	X		
Frau Angelika Röhrer			X
Herr Dietmar Saljé	X		
Herr Lutz Schiermeyer	X		
Frau Isabell Schmunk	X		
Herr Hans Jürgen Staab	X		
Herr Jürgen Usinger	X		

11 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)

Damit ist die Haushaltssatzung beschlossen.

3.2. Hebesatzsatzung 2024

660/GV/XIX

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses trägt die Beratungen aus dem Ausschuss vor. Anschließend wird über die DS 660/GV/XIX, die wie folgt lautet, abgestimmt:

Es wird beschlossen, die Hebesätze und damit die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für Grund- und Gewerbesteuer wie folgt anzupassen:

Erhöhung der Grundsteuer B von derzeit 535 v.H. auf 725 v.H.

Die Hebesätze der Grundsteuer A sowie der Gewerbesteuer bleiben unangetastet.

Gemäß § 3 der Satzung in der Fassung vom 16.11.2023 gilt diese fortwährend, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Die WGS-Fraktion stellt den Antrag auf namentliche Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltung
Herr Marco Abbé			X
Herr Thomas Berger	X		
Herr Tim Böttger		X	
Frau Lara Ciesielski	X		
Herr Matthias Högn	X		
Herr Dr. Christian Holst	X		

Herr Dr. Stefan John			X
Frau Ingrid Keller		X	
Frau Karin Kempf		X	
Herr Christoph Klomann		X	
Herr Manfred Kunz			X
Herr Alexander Majunke			X
Frau Carmen Mildenberger	X		
Frau Sinah-Sophia Ness			X
Herr Martin Pritz		X	
Herr Dr. Lutz Riehl	X		
Frau Angelika Röhrer			X
Herr Dietmar Saljé	X		
Herr Lutz Schiermeyer	X		
Frau Isabell Schmunk	X		
Herr Hans Jürgen Staab	X		
Herr Jürgen Usinger	X		

11 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 6 Stimmenthaltung(en)

Damit ist die Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

4. Anfragen der Fraktionen

5. Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Thema Photovoltaik auf der Damenumkleide im Freibad Schloßborn 688/GV/XIX

Die Beantwortung durch den Gemeindevorstand liegt noch nicht vor.

Nach Schluss der Sitzung:

Fragen aus dem Publikum:

Die gestellten Fragen werden soweit wie möglich beantwortet.

Der Vorsitzende

ausgefertigt:

gez. Matthias Högn

Peter Asch
Schriftführer



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 01.11.2023	689/GV/XIX	Amt I -As/pm
Federführendes Amt	Hauptamt (1)	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevertretung	16.11.2023	beschließend

Einspruch der WGS-Fraktion gegen die Niederschrift der Gemeindevertretersitzung vom 19.10.2023

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung stimmt dem Einspruch der WGS-Fraktion gegen die Niederschrift der Gemeindevertretersitzung vom 19.10.2023 zu. Die Niederschrift ist entsprechend zu ändern.

Erläuterungen:

Die WGS Fraktion hat gem. § 27 Absatz 4 der Geschäftsordnung Einspruch gegen die Niederschrift der Gemeindevertretersitzung vom 19.10.2023 erhoben. Der Einspruch erfolgte form- und fristgerecht. Den Grund für den Einspruch können Sie dem Anhang entnehmen. Gem. § 61 Absatz 3 HGO entscheidet über Einwendungen gegen die Niederschrift die Gemeindevertretung.

Matthias Högn
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Anlage(n):

- (1) WGS-Widerspruch zur Niederschrift der 23. GV-Sitzung



An den Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Matthias Högn
Schloßborner Weg 2
61479 Glashütten

Auskunft erteilt

Christoph Klomann

Telefon Durchwahl	Fax	Zimmer
(0 6174) 62085	619290	

E-Mail

CKlomann@aol.com

Ihre Nachricht / Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

ck

Datum

31.10.2023

Widerspruch gegen die Niederschrift der 23. Sitzung der Gemeindevertretung Glashütten vom 19.10.2023. Zugegangen am 26.10.23 und aktualisiert am 27.10.2023

Sehr geehrter Herr Högn,

entgegen Ihrer Aussage, dass die Niederschrift ein Ergebnisprotokoll sei und mündliche Ausführungen, z.B. unseres Gemeindevertreters Böttger im Protokoll keine Erwähnung finden dürfen, sind die mündlichen Ausführungen des Bürgermeisters zu unserer Anfrage zu den Vereinsförderungen sehr wohl aufgenommen worden. Mündliche Ausführungen des Gemeindevorstands, dessen Vorsitzender der Bürgermeister ist, sind allerdings ebenso nicht Teil der Antwort des Gemeindevorstandes, denn gemäß unserer Geschäftsordnung § 15 Absatz 1 sind die Anfragen schriftlich zu beantworten. Mündliche Ergänzungen des Bürgermeisters als Teil der Antwort in der Gemeindevertretersitzung sind mithin nicht zulässig und daher nicht Teil der Antwort und können somit keinen Eingang in die Niederschrift finden.

Der von Herrn Ciesielski mündlich vorgetragene Teil der Antwort des Gemeindevorstandes:

4.2. Anfrage der WGS-Fraktion zu Vereinsförderungen 647/GV/XIX Zu diesem Tagesordnungspunkt teilt Herr Bürgermeister Ciesielski folgendes mit: „Betreffend aus Ihrer Sicht ggf. fehlender Mieten für überlassene Gebäude (JETZT Haus, usw.) möchte ich noch folgendes anmerken: Was wäre denn die marktübliche Miete für die Sporthalle, die Sportplätze, MZH, Bürgerhaus oder der Saal im Alten Rathaus etc.? Wie wäre diesen denn ermittelbar und was wäre der dafür notwendige Verwaltungsaufwand? Falls das gewünscht wäre, dann müssen wir diese für alle Vereine ermitteln. Anhaltspunkt könnten hier die Abschreibungen sein. Aber? Ist das dann fair? Vereine, die eine ganz neue Halle nutzen (würden) hätten demnach eine viel höhere indirekte Vereinsförderung. Niederschrift 23. Sitzung 10 von 14 Sicherlich werden Sie sich auch fragen, warum alle von der Gemeinde

Glashütten bisher übernommenen Stromkosten, usw. in der Aufstellung fehlen. Sie erwarten sicherlich, dass diese Zähler einzeln verbucht und abgerechnet werden. Und was ist mit Versicherungen, usw., die die Gemeinde ggf. für Vereine zahlt? Wichtig ist der anfragenden Fraktion ja, dass auch die indirekte Vereinsförderung aufgeführt wird! Wir können die indirekte Vereinsförderung ermitteln, aber nur in Gesamtsumme, da viele unserer Häuser gleich von mehreren Vereinen genutzt werden. Wir haben keine extra Zähler in den Duschen in der MZH oder in der Sporthalle. Das Vereinsheim der Schützen in Glashütten z. B. läuft komplett über die Sporthalle. Wasser Kanal, Müll, Strom, Heizkosten, Versicherungen etc. ... all das ist gebäudebezogen. Lediglich bei den Zackenkickern wäre die Zuordnung einfach zu ermitteln da diese alleinigen Nutzer des Sportplatzes sind. In den meisten unserer Gebäude ist nur ein Wasserzähler, ein Stromzähler und eine Messeinheit für die Heizkosten – auch in der Weiherstraße 44. Dort laufen die große Wohnung und der Raum vom J.E.T.Z.T. alle über den jeweils gleichen Zähler. Eine getrennte Ausweisung der Kosten ist somit nicht möglich. Selbst beim Flutlicht in Schloßborn (eigener Zähler) ist eine Trennung nicht möglich, da sowohl der TV (wenn auch sicherlich deutlich weniger) und der FC unter Flutlicht trainieren. Hinzu kommt der neue Fußballclub „Taunusblüte“ der ab sofort ebenfalls unter Flutlicht trainiert (montags). Letztendlich – und das ist doch das alles Entscheidende – haben die Vereine die unsere Räumlichkeiten nutzen alles frei. Somit ist auch die indirekte Vereinsförderung für alle gleich. Die Gemeinde Glashütten übernimmt für kein Gebäude, welches nicht in ihrem Eigentum ist, die Versicherungskosten. Weder beim TC Schloßborn, den Schützen Oberems, dem TC Glashütten und auch nicht bei dem Heimat- und Geschichtsverein Schloßborn. Dies sind schlichtweg fremde Gebäude und dafür kann die Gemeinde Glashütten keine Versicherungen abschließen. Noch eine Anmerkung zum Zaun der dem ASV Emsbachtal kostenfrei zur Verfügung gestellt wurde. Der Zaun taucht nicht bei der Vereinsförderung für die Angler auf, weil a. die Rechnung an die Gemeinde Glashütten ging und b. die Gemeinde den Kauf des Zaunes wollte. Insofern handelt es sich hier um keine Vereinsförderung für die Angler. Die Gemeinde Glashütten brauchte den Zaun aus versicherungsrechtlichen Gründen. Natürlich haben sie auch einen kleinen Vorteil (kein unbefugtes Betreten) weshalb sie auch die Einzäunung übernommen haben. Die WGS bittet den Gemeindevorstand um Beantwortung folgender Frage: Welche Haushaltsmittel wurden in den Haushaltsjahren 2018 bis 2023 (für 2023 Ansätze und bisher tatsächlich erfolgte Ausgaben bis 31.08.2023) für Zwecke der Vereinsförderung direkt oder indirekt verwendet? Hierfür bitten wir um eine tabellarische Auflistung aller direkten, sowie indirekten Zuwendungen. Hierunter fallen beispielsweise (aber nicht ausschließlich), erlassene Miete, erlassene Pacht, übernommene Strom- Wasser- und Heizkosten oder sonstige Rechnungen, Versicherungen, sowie sonstige Sach- und Geldzuwendungen, die den Vereinen mittelbar oder unmittelbar zum dauerhaften oder temporären Verbleib überlassen wurden. Die Aufstellung möge mit Zuordnung der jeweils begünstigten Vereine, mit Ausweis der Zuwendungen im Einzelnen, sowie summarisch für die jeweiligen Haushaltsjahre erfolgen.“

Wir bitten um eine Korrektur der Niederschrift

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Klomann – Fraktionsvorsitz WGS



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 10.10.2023	673/GV/XIX	Amt III –Le/ba
Federführendes Amt	Bauamt	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	31.10.2023	beschließend
Gemeindevertretung	16.11.2023	beschließend

Wahl eines/einer Ortsgerichtsschöffen/in für das Ortsgericht Glashütten I, OT Glashütten

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, Herrn Michael Meisel, Zum Talblick 32, 61479 Glashütten, zum Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Glashütten I, OT Glashütten, zu wählen.

Erläuterungen:

Das Amtsgericht Königstein hat mitgeteilt, dass die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen Michael Meisel, Zum Talblick 32, 61479 Glashütten, im Ortsgericht Glashütten I, OT Glashütten, abgelaufen ist. Somit ist gemäß § 7 Abs. 1 Hessisches Ortsgerichtsgesetz die Neuwahl eines Ortsgerichtsschöffen/in vorzunehmen.

Obwohl mehrfach im Glashüttener Amtsblatt veröffentlicht, war Herr Meisel der einzige Bewerber für die vakante Stelle als Ortsgerichtsschöffe im Ortsgericht Glashütten I (OT Glashütten).

Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde vom Vertreter des Amtsgerichtes Königstein für die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der/die vorgeschlagene Person bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die Gemeinde hat Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind.

Die Wahl erfolgt gemäß § 75 Abs. 1. und 5 HGO nach Stimmenmehrheit (Mehrheitswahlverfahren).

Gemäß § 55 Abs. 3 HGO kann jedoch, wenn niemand widerspricht, auch durch Zuruf per Handaufheben abgestimmt werden. Dieses Wahlverfahren entspricht analog den Vorschriften des Ortsgerichtsgesetzes. Bewerber/-innen können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

(1) Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen, sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

(2) Ortsgerichtsmitglieder können nicht sein, die

1. Ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben;
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.

(3) Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichtes steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

(4) Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 10.10.2023	675/GV/XIX	Amt III –Le/ba
Federführendes Amt	Bauamt	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	31.10.2023	beschließend
Gemeindevertretung	16.11.2023	beschließend

Wahl eines/r Ortsgerichtsschöffen/in für das Ortsgericht Glashütten I, OT Glashütten

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, Herrn Jörg Wittlich, Hubertusweg 4, 61479 Glashütten, zum Ortsgerichtsschöffen für das Ortsgericht Glashütten I, OT Glashütten, zu wählen.

Erläuterungen:

Das Amtsgericht Königstein hat mitgeteilt, dass die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen Jörg Wittlich, Hubertusweg 4, 61479 Glashütten, im Ortsgericht Glashütten I, OT Glashütten, abgelaufen ist. Somit ist gemäß § 7 Abs. 1 Hessisches Ortsgerichtsgesetz die Neuwahl eines Ortsgerichtsschöffen/in vorzunehmen.

Obwohl mehrfach im Glashüttener Amtsblatt veröffentlicht, war Herr Jörg Wittlich, Hubertusweg 4, 61479 Glashütten, der einzige Bewerber für die vakante Stelle als Ortsgerichtsschöffe im Ortsgericht Glashütten I, OT Glashütten.

Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde vom Vertreter des Amtsgerichtes Königstein für die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der/die vorgeschlagene Person bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die Gemeinde hat Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind.

Die Wahl erfolgt gemäß § 75 Abs 1. und 5 HGO nach Stimmenmehrheit (Mehrheitswahlverfahren).

Gemäß § 55 Abs. 3 HGO kann jedoch, wenn niemand widerspricht, auch durch Zuruf per Handaufheben abgestimmt werden. Dieses Wahlverfahren entspricht analog den Vorschriften des Ortsgerichtsgesetzes. Bewerber/-innen können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

(1) Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen, sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

(2) Ortsgerichtsmitglieder können nicht sein, die

1. Ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben;
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.

(3) Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichtes steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

(4) Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister



Beschlussvorlage

XIX. Wahlperiode 2021 - 2026

Datum	Drucksachenummer	Aktenzeichen
Glashütten, den 10.10.2023	674/GV/XIX	Amt III –Le/ba
Federführendes Amt	Bauamt	
Beteiligte/s Amt/Ämter		
Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevorstand	31.10.2023	beschließend
Gemeindevertretung	16.11.2023	beschließend

Wahl eines/r Ortsgerichtsvorstehers/in für das Ortsgericht Glashütten II, OT Schloßborn

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, Herrn Dirk W. Schuh, Feldbergstraße 1, 61479 Glashütten, zum Ortsgerichtsvorsteher für das Ortsgericht Glashütten II, OT Schloßborn, zu wählen.

Erläuterungen:

Das Amtsgericht Königstein hat mitgeteilt, dass der bisherige Ortsgerichtsvorsteher des Ortsgerichtes II (Schloßborn), Herr Werner Gulden, aus gesundheitlichen Gründen aus seinem Amt entlassen wurde. Somit ist gemäß § 7 Abs. 1 Hessisches Ortsgerichtsgesetz die Neuwahl eines Ortsgerichtsvorstehers/in für das Ortsgericht Glashütten II (Schloßborn) vorzunehmen.

Obwohl mehrfach im Glashüttener Amtsblatt veröffentlicht, war Herr Dirk W. Schuh, Feldbergstraße 1, 61479 Glashütten, der einzige Bewerber für die vakante Stelle als Ortsgerichtsvorsteher im Ortsgericht Glashütten II, OT Schloßborn.

Ortsgerichtsmitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinde vom Vertreter des Amtsgerichtes Königstein für die Dauer von 10 Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf 5 Jahre begrenzt werden, wenn der/die vorgeschlagene Person bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Die Gemeinde hat Personen vorzuschlagen, auf die mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter entfallen sind.

Die Wahl erfolgt gemäß § 75 Abs. 1. und 5 HGO nach Stimmenmehrheit (Mehrheitswahlverfahren).

Gemäß § 55 Abs. 3 HGO kann jedoch, wenn niemand widerspricht, auch durch Zuruf per Handaufheben abgestimmt werden. Dieses Wahlverfahren entspricht analog den Vorschriften des Ortsgerichtsgesetzes. Bewerber/-innen können vom Gemeindevorstand oder aus der Mitte der Gemeindevertretung benannt werden.

(1) Zu Ortsgerichtsmitgliedern dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen, sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

(2) Ortsgerichtsmitglieder können nicht sein, die

1. Ihren Wohnsitz im Bezirk des Ortsgerichts nicht oder nicht mehr haben;
2. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausüben;
3. als Rechtsanwalt oder Notar zugelassen sind.

(3) Im Dienst befindliche Richter sowie Beamte im Justizdienst, deren berufliche Tätigkeit im Zusammenhang mit den Aufgaben des Ortsgerichtes steht, sollen nicht zu Ortsgerichtsmitgliedern ernannt werden.

(4) Personen, die miteinander im ersten oder zweiten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie Ehegatten sollen nicht gleichzeitig Ortsgerichtsmitglieder sein.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Gemeinde Glashütten

Haushaltssatzung 2024





Haushaltssatzung 2024 Glashütten

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90), hat die Gemeindevertretung am 16.11.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2024 wird

	Ansatz EUR
im Ergebnishaushalt	
im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	14.841.683
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	-14.841.683
mit einem Saldo von	0
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0
mit einem Saldo von	0
mit einem Saldo von	0
im Finanzhaushalt	
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf (1)	727.469
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	211.250
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-10.822.050
mit einem Saldo von (2)	-10.610.800
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.610.800
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-261.400
mit einem Saldo von (3)	10.349.400
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	466.069

festgesetzt.

- (1) = Finanzergebnis lfd. Tätigkeit
(2) = Summe Investitionen abzgl. Einzahlungen (z. B. Beiträge) = geplante Kreditaufnahme
(3) = Nettokreditaufnahme (Neuaufnahme ./ Tilgung)



Haushaltssatzung 2024 Glashütten

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf **10.610.800 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **10.705.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen sowie zur Vorfinanzierung von Darlehen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **1.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	450 %
Grundsteuer B	725 %
Gewerbsteuer	380 %

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht erforderlich.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes 2024 beschlossene Stellenplan.

Der Gemeindevorstand wird ermächtigt, bei organisatorischen Änderungen in dem dadurch erforderlichen Umfang Planstellen umzusetzen. Die Umsetzungen sind bei Erlass der nächsten Haushaltssatzung oder Nachtragssatzung in den Stellenplan aufzunehmen.



§ 8

Es gelten folgende Sperrvermerke im Investitionsprogramm:

- 111-90 (11190), Grundhafte Sanierung „Alte Schule“ (VE 2025),
aufzuheben durch den Haupt- und Finanzausschuss
- 281-02 (28110), Investitionszuschüsse für den Tennisverein Schloßborn zur Sanie-
rung des Tennisplatzes,
aufzuheben durch den Haupt- und Finanzausschuss
- Mittel für neues Leader-Konzept in 2024,
aufzuheben durch den Haupt- und Finanzausschuss

§ 9

Über die Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszah-
lungen entscheidet der Gemeindevorstand. Sind die Aufwendungen oder Auszahlungen nach
Umfang oder Bedeutung erheblich und liegen betragsmäßig über EUR 25.000 und in Summe
per anno über EUR 50.000 bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung,
im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Glashütten, den 16.11.2023

.....
Thomas Ciesielski
Bürgermeister

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294) hat die Gemeindevertretung am 16.11.2023 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

	2024
1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	725 v.H.
2. für die Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 2

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2024.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft und gilt fortwährend, bis sie durch eine neue Satzung ersetzt wird.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Glashütten, den 16.11.2023

Gemeindevorstand der Gemeinde Glashütten

Thomas Ciesielski
Bürgermeister



Anfrage **XIX. Wahlperiode 2021 - 2026**

Datum

Drucksachenummer

Glashütten, den 30.10.2023	688/GV/XIX
----------------------------	-------------------

Antragsteller	Bündnis 90/Die Grünen
---------------	-----------------------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkung
Gemeindevertretung	16.11.2023	zur Kenntnis
Gemeindevorstand	28.11.2023	beschließend
Gemeindevertretung	14.12.2023	zur Kenntnis
Gemeindevorstand	18.01.2024	beschließend
Gemeindevertretung	25.01.2024	zur Kenntnis
Gemeindevorstand	27.02.2024	beschließend
Gemeindevertretung	14.03.2024	zur Kenntnis

Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Thema Photovoltaik auf der Damenumkleide im Freibad Schloßborn

Anfrage:

Wir bitten die Machbarkeit und Wirtschaftlichkeit der Installation einer Photovoltaikanlage auf dem Dach der Damenumkleide im Freibad zu bewerten. In diesem Zusammenhang ergeben sich folgende Fragen:

1. Bereitstellung der genauen Abmessungen der verfügbaren Dachfläche auf der Damenumkleide, idealerweise in Form eines Dachplans?
2. Ist die Dachfläche in der Lage, ein zusätzliches Gewicht von bis zu 15 kg/m² zu tragen? Falls dies nicht der Fall ist, welche maximale Zusatzbelastung wäre möglich?
3. Die geplante Anlage sollte in der Lage sein, den Energiebedarf für Pumpen und Warmwasserboiler zu decken. Mitteilung des täglichen Energiebedarf für diese Geräte, sowie die variablen Energiekosten (Preis pro kWh) und eventuelle Unterschiede im Energieverbrauch zwischen Tag und Nacht?
4. Gibt es weitere nennenswerte Stromverbraucher, die an Tagen, an denen die Sonne scheint, berücksichtigt werden sollten oder könnten?
5. Welchen finanziellen Aufwand schätzt man für die Verlegung der benötigten Kabel von der Damenumkleide zur Schwimmbadtechnik? Haben bereits Vorbereitungen für diese Verkabelung im Rahmen der letzten Baumaßnahmen stattgefunden?

Begründung:

Diese Anfrage basiert auf der Annahme, dass bereits Vorarbeiten für die Installation einer Photovoltaikanlage in der Damenumkleide durchgeführt wurden. Es erscheint wahrscheinlich, dass sich die Investition in eine solche Anlage rentiert und amortisiert. Die Informationen, die uns die Schwimmmeister zur Verfügung gestellt haben, weisen darauf hin, dass im Schwimmbad insbesondere die Pumpen einen konstant hohen Stromverbrauch aufweisen, der größtenteils kostenlos von einer Photovoltaikanlage gedeckt werden könnte. Zusätzlich wird elektrische Energie für die Elektroboiler zur Warmwasserversorgung benötigt. Ob bei der Dimensionierung auch der Energiebedarf für die Beckenheizung, möglicherweise unter Einbeziehung einer Wärmepumpe, berücksichtigt werden sollte, hängt von den Verbrauchsdaten ab, die noch auszuwerten sind.

Dietmar Saljé
Fraktionsvorsitzender B90/Die Grünen

Anlage(n):

- (1) Aufstellung Stromverbrauch Schwimmbad
- (2) Eigenstromversorgung REGIONAL

Antwort des Gemeindevorstandes:

Zu. 1)

Die Bruttofläche des Daches über den Damenumkleidekabinen beträgt $11,0\text{m} \times 11,0\text{m} = 121\text{m}^2$. Für den Herrntrakt stehen weitere 121m^2 zur Verfügung, welche gegenwärtig für nicht mehr ganz zeitgemäße Kollektoren verwendet wird.

Zu. 2)

Es gibt für dieses Gebäude keine statischen Unterlagen, weshalb die Frage, ob das Dach eben jenes zusätzliche Gewicht tragen können, erst mit der weitergehenden Planung beantwortet werden kann.

Die Verwaltung geht davon aus, dass dies problemlos möglich sein wird. Grundvoraussetzung ist allerdings, dass es hier keine strukturellen Schädigungen gibt. Einzelne Einblicke während der Sanierung der Sanitäranlagen haben ergeben, dass die Holzkonstruktion an den geöffneten Stellen intakt ist.

Da die Dachabdichtung entsprechend alt und damit abgängig ist, war geplant bei Erneuerung der Funktionsgebäude diese Flächen ebenfalls zu erneuern. Es ist zu empfehlen, dass eine solche Maßnahme mit einer Dachsanierung kombiniert wird.

Zu. 3)

Eine Kostennutzenanalyse wird Teil der Planung im Vorfeld der Umsetzung sein. Dies beinhaltet auch die Frage welchen Deckungsgrad eine solche PV-Anlage hätte. Es muss positiv bemerkt werden, dass bei einer PV-Anlage ganzjährig Strom anfällt, auch außerhalb der Saison. In der bereits begonnenen technischen Vorplanung wurde kalkuliert, dass ca. 30% des erzeugten Stroms eigengenutzt werden kann und die übrigen 70% eingespeist würden. Diese Annahme beruht auf einer ganzjährigen Betrachtung.

Überschlägig wurde ermittelt, dass man ca. 50 % der Beckenfläche für die Energiegewinnung benötigt. Demnach wird die gesamte Fläche also inklusive der Dachfläche über den Umkleiden der Herren benötigt. Insgesamt ergibt sich hier eine Bruttodachfläche von rd. 240m^2 gegenüber 530m^2 Beckenfläche. Wir gehen deshalb davon aus, dass dennoch Energie in der Saison zugekauft werden muss.

Der Stromverbrauch im Freibad ist der beigefügten Ausstellung zu entnehmen. Es ist hierzu zu berücksichtigen, dass die Jahre 2020 und 2021 Corona-Bedingt A-typisch verlaufen sind. Legt man die Jahre 2022 und 2023 zugrunde, liegt der Gesamtstromverbrauch bei rd. 150 – 160.000 Kwh/Jahr.

Für die Sanierung der Mehrzweckhalle und den Neubau der Sporthalle ist geplant, dass die Dachflächen mit einer PV-Anlage ausgestattet werden.

Prinzipiell gibt es die gesetzliche Möglichkeit den kommunalen Eigenbedarf über eine eigene Stromerzeugung, auch losgelöst vom Verbrauchsstandort, sicherzustellen. So könnte der in der zukünftigen MZH erzeugte Strom z. B im Schwimmbad oder Wasserwerk genutzt werden. Wichtig bei der Realisierung ist eine kontinuierliche Erfassung von Verbrauch und Einspeisung. Veranschaulicht wird dieses Prinzip in der Grafik auf Seite 3 der beigefügten Präsentation. Da schon etliche Verbrauchsstellen der Gemeinde mit einer ¼-stündigen Erfassung des Verbrauchs ausgestattet sind, wird der Nachrüstaufwand als gering eingeschätzt. Bei diesem Konzept muss, trotz der offensichtlichen Vorteile berücksichtigt werden, dass weiterhin Netzentgelte anfallen.

Die Umsetzung eines solchen Modells kann sich insgesamt positiv auf die Energiebilanz bzw. –kosten der Gemeinde auswirken und sollte deshalb bei der nächsten Ausschreibungsrunde Berücksichtigung finden.

Zu. 4)

Die elektronische Steuerung, die Außenanlage (Beleuchtung), Frostwächter wäre da zu nennen. Das komplette Bad betrachtend wäre da noch der Kiosk zu nennen, welcher insbesondere bei sonnigen Wetter im Hochbetrieb einen erhöhten Stromverbrauch hat.

Zu 5)

Der finanzielle Aufwand zur Verlegung der benötigten Kabel wird als relativ gering eingeschätzt. Zwischen den Gebäuden müsste eine Verkabelung installiert werden, da die vorhandene Leitung im Querschnitt nicht ausreichen wird. Hier bedarf es zur vollständigen Beantwortung einer Fachplanung.

Thomas Ciesielski
Bürgermeister

Anlage(n):

- (1) Aufstellung Stromverbrauch Schwimmbad
- (2) Präsentation Syna/Süwag

Aufstellung Stromverbrauch Schwimmbad

			Kwh	Kosten
210009490	Allgemeinanlage 1 *			
		2020	24.075	7.490,73 €
		2021	39.154	10.195,73 €
		2022	63.349	10.861,52 €
		2023	61.344	32.952,52 €
				61.500,50 €
260540541	30.04.2019 - 13.05.2020		3.987	1.175,59 €
	14.05.2020 - 13.05.2021		3.873	1.128,76 €
	14.05.2021 - 13.05.2022		3.873	1.226,99 €
	14.05.2022 - 13.05.2023		3.873	1.226,99 €
				4.758,33 €
261063991	Heizung			
	30.04.2019 - 13.05.2020		91.236	18.255,24 €
	15.05.2020 - 13.05.2021		93.122	18.999,54 €
	14.05.2021 - 13.05.2022		90.444	17.050,39 €
	14.05.2022 - 13.05.2023		85.736	25.920,28 €
				80.225,45 €
	Gesamtverbrauch:		564.066	
	Gesamtkosten:			146.484,28 €

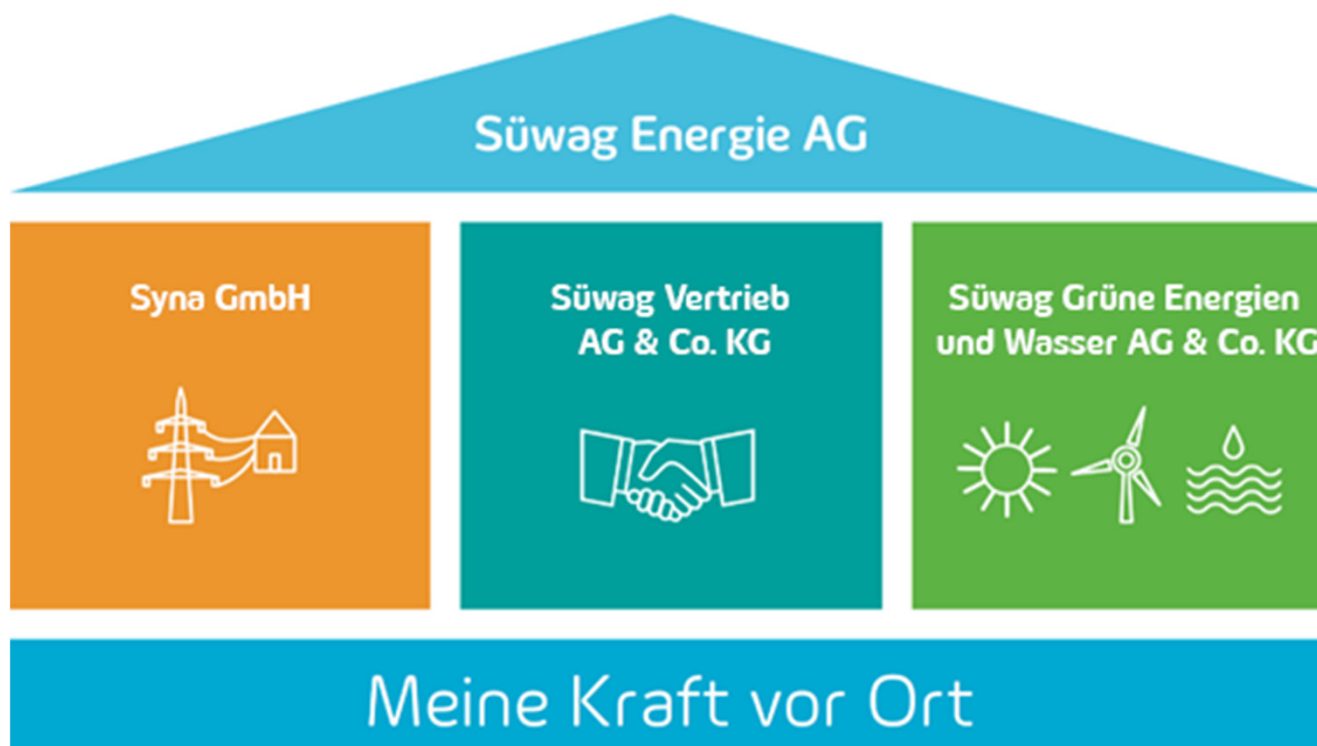
* beinhaltet Pumpen, Wärmetauscher und Funktionssystem

Meine Kraft vor Ort



**Eigenstromversorgung
REGIONAL**

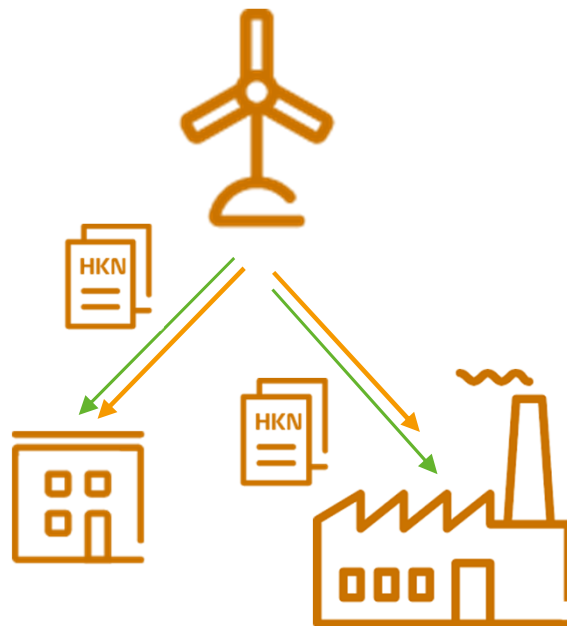
Unser Unternehmen



Kennzahlen 2022

- **Jahresstromerzeugung:**
rd. 88 Mio. kWh
- **Stromabsatz:**
rd. 5.900 Mio. kWh
- **Stromnetze:**
rd. 29.800 km
- **Gasabsatz:**
rd. 5.200 Mio. kWh
- **Gasnetze:**
rd. 3.700 km
- **Wärmeabsatz:**
rd. 145 Mio. kWh
- **Umsatz:**
rd. 2,1 Mrd. €
- **Mitarbeiter:**
1.949

Ausgangslage



Kunde möchte durch den selbst erzeugten Strom den Jahresbedarf aller eigenen Lieferstellen decken. Auch an Lieferstellen die keine eigene Erzeugung verfügen.

Kundenziele:

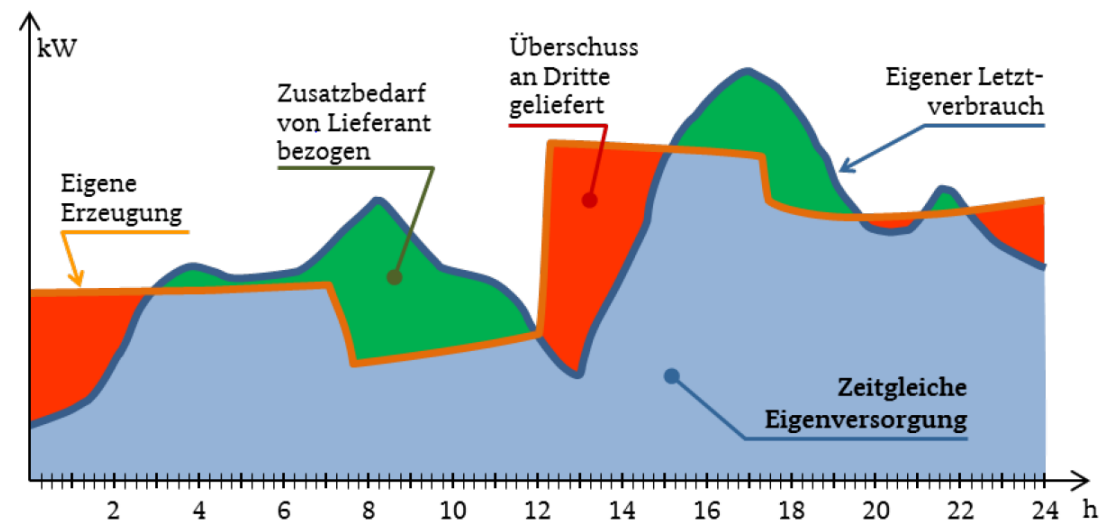
- 100% Ökostrom auf Jahresbilanz
- Absicherung gegenüber Marktpreisschwankungen

Eigenstromversorgung - Begriffsdefinition

Die Eigenstromversorgung REGIONAL ermöglicht es dem Kunden seinen selbst erzeugten Strom (z.B. aus einem BHKW oder einer PV-Anlage) an mehreren Standorten zu verbrauchen. Dadurch können Bezugskosten eingespart werden. Zusätzlich kann die eigene Ökobilanz verbessert werden.

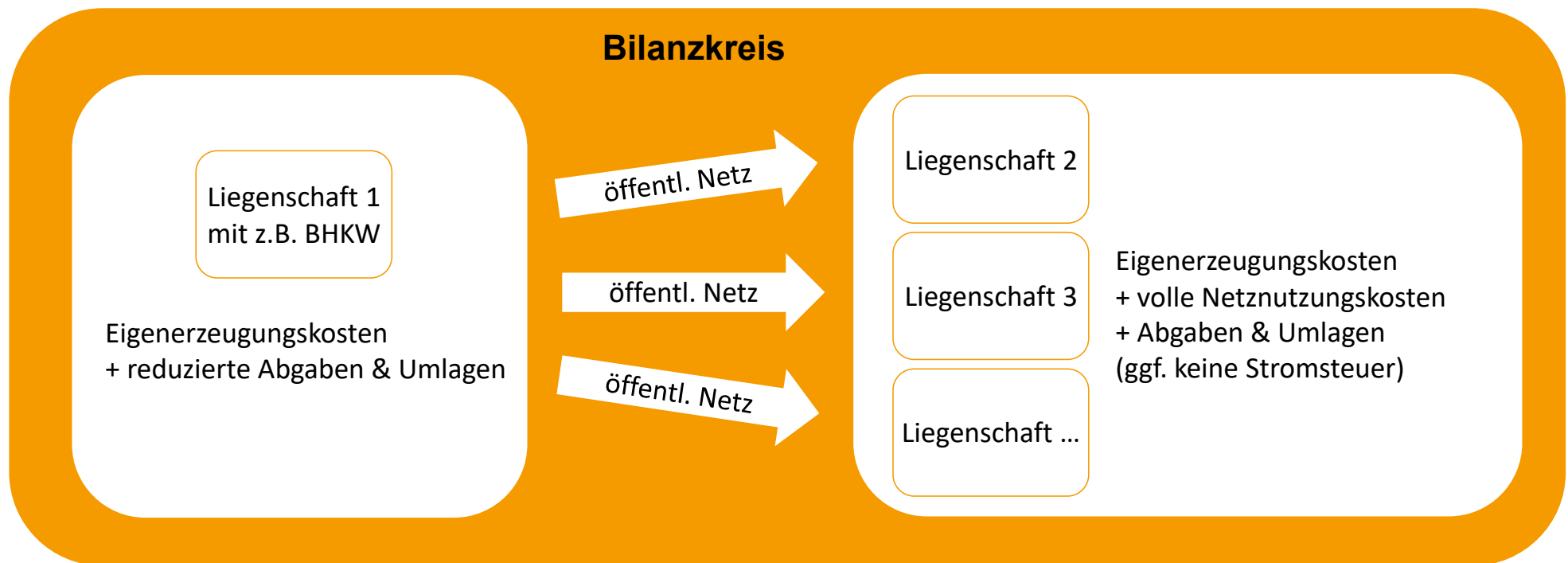
Es wird die kaufmännisch bilanzielle Versorgung von Verbrauchern aus eigenerzeugten Strom vorgenommen.

Die direkte physikalische Belieferung mit Strom aus Eigenerzeugung ist nicht Bestandteil.

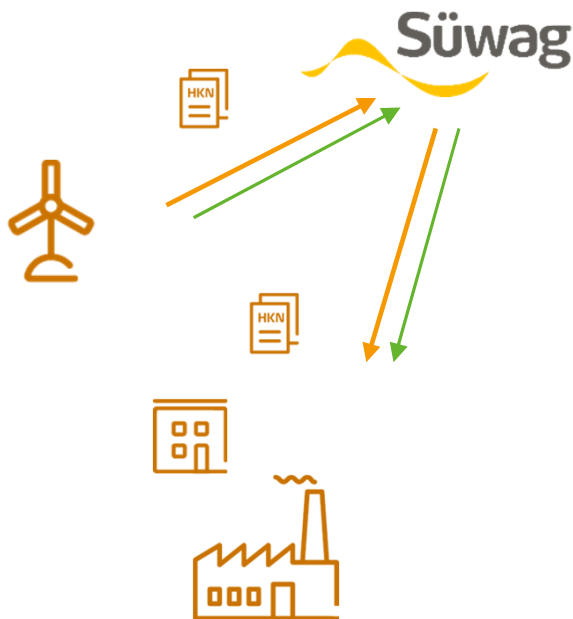


Quelle: Leitfaden Eigenversorgung der Bundesnetzagentur

Abwicklung der Stromeigenerzeugung über das öffentliche Netz (Schematische Darstellung)



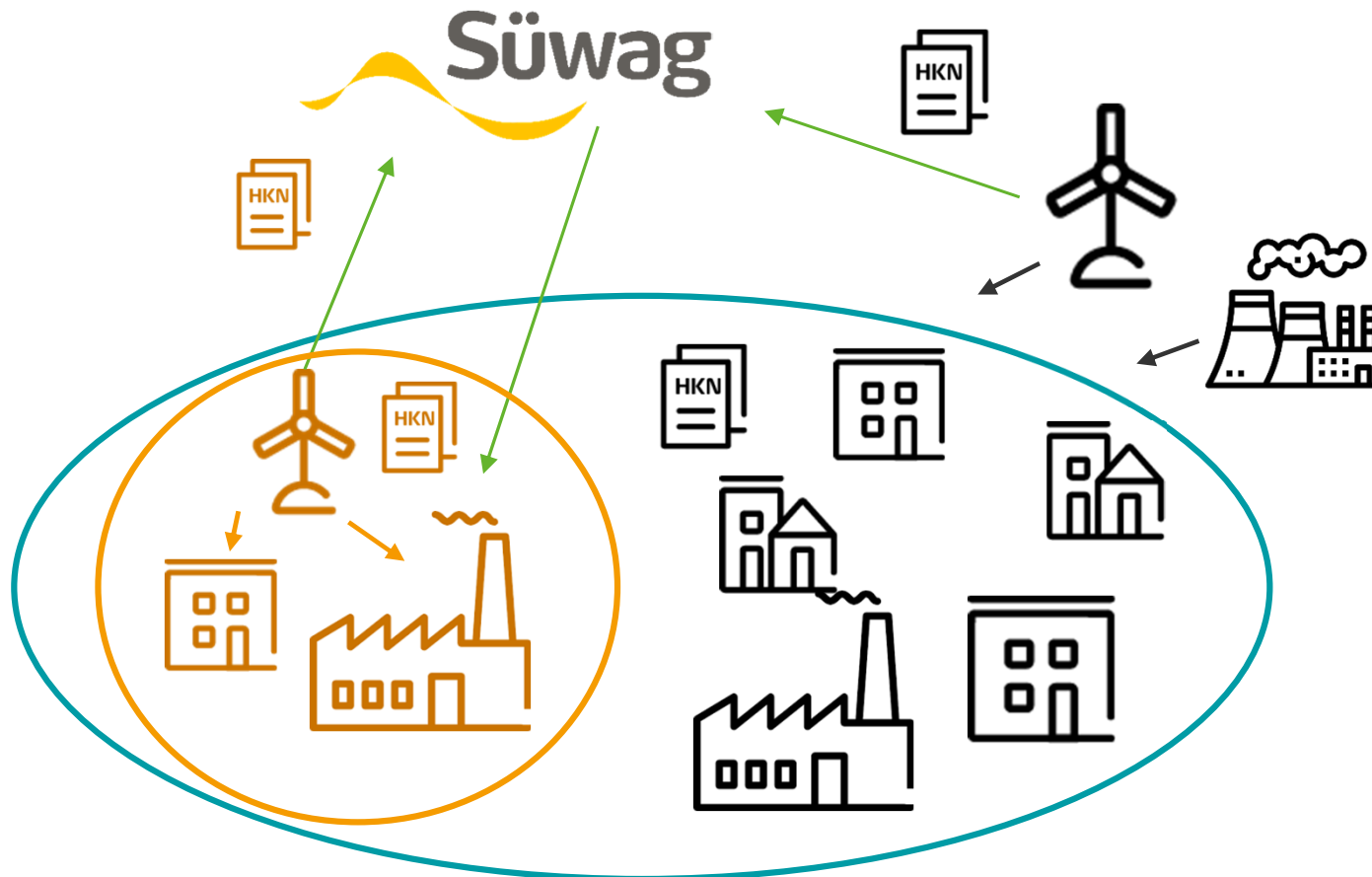
Voraussetzungen



Voraussetzungen für möglichst wirtschaftliche Umsetzung:

- Erzeuger und Verbraucher müssen dem gleichen Bilanzkreis zugeordnet sein
- Die Einspeisemenge je Anlage sollte nicht zu klein sein (> 40.000 kWh)
- Neu-Anlagen eignen sich aufgrund der geringen EEG-Vergütung für dieses Modell.
- Bei noch geförderten PV-Anlagen mit hoher Förderung ist die Dienstleistung in der Regel unwirtschaftlich.
- Alle Erzeuger und Verbraucher müssen mit einer 1/4h Messung ausgestattet sein.

Nachweisbare Lieferkette über HKN & Bilanzkreis



Süwag nimmt als Direktvermarkter Strom & HKNs vom Kunden auf und leitet Strom & HKNs an die weiteren Abnahmestellen des Kunden weiter.

Einspeisung der EE-Anlagen mittels „sonstiger Direktvermarktung“ in Süwag Bilanzkreis.


Verbrauch kann unabhängig von HKNs der Einspeisung zugeordnet werden.

Virtueller Sub-Bilanzkreis des Kunden

Leistungsumfang



Im Rahmen der Dienstleistung werden alle zur Belieferung erforderlichen Prozessschritte erbracht:

- 
- A vertical orange arrow pointing downwards, with the word "Süwag" written vertically in black text to its left.
1. An-/Abmeldung von Lieferstellen.
 2. Bereitstellung der Strom Eigenerzeugung an den Liegenschaften.
 3. Bereitstellung des verbleibenden Strombedarfs über eine Restlastdeckung.
 4. Abnahme des Überschüssigen Stroms
 5. Abrechnung sämtlicher Lieferstellen

Vorteile



Preissicherheit

- + Gewohnter Festpreise bei geringen zu erwartenden Spotanpassungen
- + Abkopplung von steigenden Marktpreisen durch Eigenversorgung

Grün & Regional

- + Versorgung mit Grünstrom
- + Strom aus eigenen Anlagen

Einfache Abwicklung

- + Rundum sorglos Paket der Süwag – wir erledigen alle Prozessschritte für Sie
- + Geringer Prüfaufwand durch unkomplizierte Abrechnung